

FAQ – Informationen zur Beschäftigtentestung

1. Beschäftigtentestungen.....	1
2. Angebotspflicht des Arbeitgebers	1
3. Bescheinigung.....	1
4. Folgen bei positivem Testergebnis	2
5. 3G-Regelung am Arbeitsplatz	2
6. Testzentren im Märkischen Kreis	2

1. Beschäftigtentestungen

Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests machen, können die Testungen selbst mit eigenem fachkundigen oder geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen.

Die für Bürger*innen zur Verfügung stehende Bürgertestung ist somit nicht zu verwechseln mit der Beschäftigtentestung. Zu beachten ist auch, dass nicht jede beauftragte Teststelle Beschäftigtentestungen anbietet.

2. Angebotspflicht des Arbeitgebers

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Coronatest anzubieten. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.

3. Bescheinigung

Beauftragt der Arbeitgeber eine gelistete beauftragte Teststelle, kann den Beschäftigten eine Bescheinigung über das Testergebnis seitens der Teststelle ausgestellt werden.

Eine betriebsinterne Beschäftigtentestung durch eigenes fachkundiges und/oder geschultes Personal oder Selbsttestungen unter Aufsicht dieses fachkundigen und/oder geschulten Personals, die nicht von einer beauftragten Teststelle vorgenommen wird, ermöglicht das Ausstellen einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis nur für Arbeitgeber, die die Ausstellung solcher Bescheinigungen anmelden.

Diese Bescheinigung darf nur durch das fachkundige/geschulte Personal ausgefüllt werden und kann dann vom Mitarbeiter auch für z.B. einen Frisörbesuch genutzt werden. Die Verwendung der Bescheinigung für Reisen im In- und Ausland ist ebenfalls möglich.

Selbstverständlich kann eine geschulte Person sich nicht selbst ein Testergebnis bescheinigen. Dies muss dann durch eine andere geschulte Person im Betrieb erfolgen. Ebenso ist es nicht gestattet, Bescheinigungen für Kunden*innen, Besucher*innen, Familienangehörige oder andere Privatpersonen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, auszustellen.

Mitarbeiter können durch niedergelassene Ärzte oder Betriebsärzte für die Beschäftigtentestungen geschult werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Schulung online oder als Präsenzunterricht angeboten wird. Über die Schulung muss den Personen ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt werden. Die Kosten für die Schulung trägt der Arbeitgeber. Unterstützung bieten z.B. auch die Kammern und Berufsverbände.

Die entsprechende Registrierung muss auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) vorgenommen werden. Nach Registrierung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail und weitere Informationen (Bescheinigungsvordruck).

<https://www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige>

Eine zusätzliche Meldung an das Gesundheitsamt ist nicht notwendig. Das Ministerium informiert die Gesundheitsämter über jedes registrierte Unternehmen.

Die Bestätigungs-E-Mail des Ministeriums erlaubt dem Arbeitgeber das Ausstellen der Test-Bescheinigungen. Eine weitere Mitteilung oder Genehmigung des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich.

4. Folgen bei positivem Testergebnis

Fällt ein durch fachkundiges und/oder geschultes Personal durchgeführter Schnelltest oder ein unter Aufsicht des vg. Personals durchgeführter Selbsttest positiv aus, sollte möglichst zeitnah ein PCR-Kontrollabstrich erfolgen. Dieser kann insbesondere durch den Hausarzt erfolgen.

5. 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText3> FAQ's zum Thema „Betrieblichen Infektionsschutz“ eingestellt.

Konkrete Fragen zum Thema **3G am Arbeitsplatz** beantwortet ausschließlich die Arbeitsschutzbehörde. Zuständig für den Märkischen Kreis ist die Bezirksregierung Arnsberg. Kontakt unter 02931/822666 (Bürgertelefon Bezirksregierung Arnsberg) der unter poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

6. Testzentren im Märkischen Kreis

Schnelltestangebot im Märkischen Kreis
